

# Bericht

der

## Central - Budget - Kommission

über

### den Rechenschafts-Bericht der Staats-Regierung über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1849.

Der Herr Finanz-Minister hat der zweiten Kammer in deren fünften Sitzung am 27. November v. J. einen vorläufigen Rechenschafts-Bericht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1849 vom 1. November v. J. vorgelegt, um dadurch die Kammer in den Stand zu setzen, die Resultate des Finanzjahres 1849 schon jetzt zu übersehen. Diese Uebersicht soll nur eine „vorläufige“ sein; es ist mit derselben weder ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung der vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, noch die Vorlegung der Rechnung selbst zum Behufe der Entlastung der Staats-Regierung verbunden worden, und es bleiben daher der Kammer noch diejenigen Rechte und Befugnisse vorbehalten, welche derselben in Betreff der Decharge über die Rechnung selbst und der Prüfung der Etats-Ueberschreitungen in Gemäßheit des Artikel 104 der Verfassung zustehen.

Die eingereichte Denkschrift schließt sich an den Rechenschaftsbericht der Regierung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 und die in Anlaß desselben gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer an. Die letztere hat in ihrer Sitzung am 23. Februar v. J. davon abstrahirt, daß ein besonderes Gesetz wegen nachträglicher Genehmigung der im Jahre 1848 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen erlassen werde, dagegen noch die Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jenes Jahres zur Entlastung der Staatsregierung für nothwendig erachtet. Mit der Prüfung und Feststellung dieser Rechnung ist die Ober-Rechnungskammer zur Zeit noch beschäftigt, und es hat daher dieselbe der Kammer noch nicht vorgelegt werden können. Eine vorzugweise Beschleunigung jener Vorarbeiten ist dringend wünschenswerth. Da inzwischen die Staatsregierung in der Denkschrift vom 1. November v. J. die Zusicherung ertheilt, auf die baldigste Beendigung der Revision seitens der Ober-Rechnungskammer hinwirken zu wollen, so giebt der vorgelegte Rechenschaftsbericht zu besonderen Anträgen in dieser Hinsicht keinen Anlaß.

Was die Finanz-Verwaltung im Jahre 1849 selbst anlangt, so stimmen zunächst bei der Restverwaltung für die Jahre 1848 et retro die angegebenen Beträge mit dem Abschlusse überein, wie solcher mittelst der Denkschrift vom 8. November v. J. der zweiten Kammer vorgelegt worden ist. Nach Seite 22 und 23 dieser Denkschrift haben am Schlusse des Jahres 1848 die vorhandenen Mittel betragen:

I. aus dem Jahre 1848:

- 1) an reservirten Beträgen zur Deckung von Restausgaben

ben bei der gewöhnlichen und extraordinären Verwaltung resp. 3,420,260 Rthlr. und 7,110,929 Rthlr. = ..... 10,531,189 Rthlr.  
 2) an disponiblen Beständen ..... 5,084,391 =  
 = 15,615,580 Rthlr.

II. aus den Jahren 1847 et retro (S. 31):

1) an reservirten Beträgen zur Deckung von Restausgaben . 1,218,289 Rthlr.  
 2) an disponiblen Beständen (S. 32) .. 1,357,623 =  
 = 2,575,912 =  
 = 18,191,492 Rthlr.

Am Einnahmen-Reste waren vorhanden:

a) aus dem Jahre 1848 (S. 11 und 13), resp. 3,900 Rthlr., 147,044 Rthlr. und 1,046,032 Rthlr., mithin überhaupt ..... 1,196,976 Rthlr.  
 b) aus den Jahren 1847 et retro (S. 27) ..... 1,315,588 =  
 = 2,512,564 Rthlr.

Dieselben haben sich im Jahre 1849 noch erhöht um ... 423,439 »  
 = 2,936,003 Rthlr.

Von diesen sind noch jetzt in Rest . 1,213,972 »  
 und es sind daher eingegangen... 1,722,031 »  
 so daß die Einnahme bei der Restverwaltung im Jahre 1849 betragen hat ..... 19,913,523 Rthlr.

Die Ausgaben-Reste haben am Schlusse des Jahres 1848 betragen nach der Denkschrift vom 8. November 1849:

1) aus dem Jahre 1848 (S. 21) .....	10,531,189 Rthlr.
2) aus den Jahren 1847 et retro (S. 31)	1,218,289 »
im Ganzen	11,749,478 Rthlr.
Dazu die durchlaufenden Posten mit.....	561,759 »
im Ganzen	12,311,239 Rthlr.

Nach dem jetzt vorgelegten Abschlusse haben sich diese Reste um 375,808 Rthlr. vermindert und um 43,099 Rthlr. erhöht, im Ganzen also um .....

332,709 »	
vermindert, und es verbleiben .....	11,978,528 Rthlr.
So weit diese Beträge noch nicht wirklich gezahlt, sind für dieselben die nöthigen Mittel aus den Einnahmen reservirt.	
Außerdem ist der disponible Bestand von ..	6,442,014 »
für die Verwaltung pro 1849 vereinnahmt worden und jetzt zur Deckung von Ausfällen noch ein Bestand von .....	1,492,981 »
vorhanden. Diese Beträge mit .....	19,913,523 Rthlr.
balanziren daher mit der Einnahme aus der Restverwaltung.	

Durch welche Umstände die Ausgabereste gegen den Abschluß pro 1848 erhöht und resp. vermindert worden sind, geht aus dem vorläufigen Rechenschaftsbericht nicht hervor. Es kann die desfallsige Ermittlung auch sehr füglich der künftigen Rechnungs-Abgabe vorbehalten werden; hier genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß im Ganzen eine erhebliche Verminderung der Ausgabereste bei der Restverwaltung erzielt worden ist.

Weniger günstig sind die Resultate der laufenden Verwaltung des Jahres 1849. Nach dem festgesetzten Etat waren

a) die gewöhnlichen Einnahmen aus den Steuern u. auf veranschlagt und .....	88,566,380 Rthlr.
b) an außerordentlichen Hülfsmitteln gewährt .....	5,608,000 »
c) außerdem sind noch durch den auch von der ersten Kammer angenommenen Beschluß der zweiten vom 21. Februar v. J. an außerordentlichen Deckungsmitteln aus Einnahmestellen, dem Reste der freiwilligen Anleihe und aus dem Staatskassenschatz überwiesen worden .....	4,882,014 »
so daß mit Hinweglassung der im Abschlusse nachgewiesenen durchlaufenden Posten von 1,267,988 Rthlr. eine Gesammt-Einnahme nachzuweisen war .....	99,056,394 Rthlr.

Es hat jedoch die Einnahme, gleichfalls mit Hinweglassung der durchlaufenden Posten von 1,091,543 Rthlr. nur betragen .....

94,237,988 »	
und es ergibt sich daher ein Ausfall von .....	4,818,406 Rthlr.
von welchem nur noch 831,810 Rthlr. als Einnahmestellen einzuziehen sind.	

Eine Mehreinnahme gegen den Etat hat sich nur bei den indirekten Steuern hervorgegestellt. Die Ausfälle bei den Eingang-, Aus- und Durchgangs-, so wie Uebergangs-Abgaben, den Niederlage- u. Gelbern, dem Wein- und Tabacksbau, der Mahl- und Schlachtsteuer, Chauffeegeldern, Stromgefällen und Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren mit zusammen 1,089,461 Rthlr. werden durch die Mehreinnahme an Rübenzucker-Steuer, Schifffahrts-Abgaben, Brauntwein- und Braumalz-Steuer, an Stempel- und verschiedenen Einnahmen mit 1,257,698 Rthlr. nicht nur gedeckt, sondern es gewähren die letzteren auch noch einen Ueberschuß von 168,237 Rthlr. Auch in den Ressorts des Justiz-Ministeriums und des Kriegs-Ministeriums sind die wirklichen Einnahmen gegen die veranschlagten nicht zurückgeblieben. Dagegen ergeben sich erhebliche Ausfälle bei der Domainen- und Forstverwaltung, der Klassensteuer, bei dem Salz-Monopol und der Lotterie, ferner bei der Bergwerks-Verwaltung, der Post-Verwaltung und bei den Gebühren der Auseinandersetzungs-Behörden. Diese Ausfälle sind in dem Rechenschafts-Berichte erläutert, und es wird daher auf die desfallsigen Bemerkungen Bezug genommen. Es kann jedoch, wie gleichfalls in jenem Rechenschafts-Berichte hervorgehoben ist, der oben dargestellte Ausfall noch nicht als ein wirklicher Verlust für die Staatskasse angesehen werden, weil aus dem Jahre 1849 noch 11,002,074 Rthlr. kreditirte Zoll- und Steuer-Gefälle vorhanden sind, welche erst im Jahre 1850 wirklich zur Erhebung gelangen, während die aus dem Jahre 1848 übernommenen Zoll- und Steuer-Kredite nur 8,552,375 Rthlr. betragen haben.

Es tritt daher der Betrag von 2,479,699 Rthlr. deshalb als Ausfall an der etatsmäßigen Einnahme des Jahres 1849 hervor, weil dieser Betrag erst in den drei ersten Quartalen des Jahres 1850 berichtigt und daher auf das letztere Jahr übertragen wird. Bei Abrechnung des so eben erwähnten Steuer-Kredit-Betrages vermindert sich daher der wirkliche Ausfall auf die Summe von 2,338,707 Rthlr.

Diese Uebertragung der Steuer-Kredite von einem Jahre in das andere ist übrigens, wie im Rechenschaftsberichte hervorgehoben und auch von dem Kommissarius der Staats-Regierung erläutert worden ist, zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens bereits seit dem Jahre 1846 eingeführt und seit dem Jahre 1849 konsequent durchgeführt. Es werden demnach die kreditirten Steuerbeträge, wenn sie ult. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden, noch nicht fällig waren, erst in dem darauf folgenden Jahre definitiv in Einnahme gestellt, bis dahin aber unter den Rechnungsbeständen aufgeführt.

An Ausgaben des Jahres 1849 sind mit Hinweglassung der durchlaufenden Posten

a) wirklich geleistet worden	94,409,613 Rthlr.
b) noch zu berichtigen ..	10,351,203 =
also im Ganzen entstanden .....	104,760,816 Rthlr.
Im Etat waren veranschlagt nur	94,148,790 =

und es ist der Etat um .....

10,612,026 Rthlr.	
-------------------	--

überschritten worden. Die Nothwendigkeit dieser Etats-Ueberschreitung bei den Ausgaben für die Kammer, die deutsche National-Versammlung und für militairische Zwecke ist bis auf geringfügige Beträge bereits in der Denkschrift des Herrn Finanz-Ministers vom 6. Dezember 1849 dargezogen und von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 21. Februar v. J. anerkannt worden. Andere erhebliche Etats-Ueberschreitungen sind in der Domainen- (218,560 Rthlr.), der Post- (301,774 Rthlr.), der Justiz-Verwaltung (656,927 Rthlr. nach Abzug des im Etat unter außerordentlichen Ausgaben aufgeführten Deckungsbetrags) vorgekommen, wogegen bei den übrigen Verwaltungen Ersparnisse nachgewiesen worden sind. Jene Mehrausgaben, so wie die sonstigen Seite 9 des Rechenschaftsberichts nachgewiesenen weiteren extraordinären Ausgaben, bedürfen noch der nachträglichen Genehmigung der Kammer, und es muß daher die Justification derselben noch erwartet werden.

Als Gesamt-Ergebniß kann daher für jetzt angenommen werden, daß die Ausgaben pro 1849 .....

104,760,816 Rthlr.	
die Einnahmen dagegen nur .....	94,237,988 =

betragen haben und daher ein Zuschußbedarf von 10,522,828 Rthlr. beansprucht wird. Eine nicht unerhebliche Verminderung dieses Betrages läßt sich theils durch Ersparnisse an den noch zu leistenden Ausgaben, theils durch Einziehung der verbliebenen Einnahme-Reste erwarten; es bedarf jedoch auch zur Deckung des verbliebenen Ausfalles nicht der Ueberweisung neuer außerordentlicher Hülfsmittel, vielmehr sind die durch Beschluß der zweiten Kammer vom 21. Februar v. J. zur Deckung der extraordinären Staats-Ausgaben der Jahre 1849 und 1850 zur Disposition gestellten Hülfsmittel, wie solche in der Anlage 5 des vorläufigen Rechenschaftsberichts verzeichnet sind, und welche mit Hinzurechnung des disponiblen Geldbestandes aus der Restverwaltung pro 1848 und retro überhaupt 10,937,510 Rthlr. betragen, zur Deckung jener Ausfälle nicht allein genügend, sondern übersteigen jenen Mehrbedarf sogar noch um die Summe von 414,682 Rthlr. Wenn hiernach zur Deckung des im Etat pro 1850 vorgesehenen Defizits von circa 4½ Millionen Thalern von den dazu ursprünglich bewilligten Deckungsmitteln auch nur dieser geringfügige Betrag außer den pro 1850 erwarteten Rückzahlungen auf die Kriegsforderungen gegen auswärtige Staaten übrig bleibt, so wird dennoch die Ueberweisung weiterer außerordentlicher Deckungsmittel pro 1850 nicht erforderlich werden, da, abgesehen von dem Mehrbedarf der Militärverwaltung, wegen dessen Deckung besondere Gesetz-Vorlagen gemacht sind, für die übrigen Ausgaben pro 1850 nach der Mittheilung des Kommissarius der Staats-Regierung die Verwaltung die nöthigen Deckungsmittel in den wirklichen Einnahmen desselben Jahres finden wird.

Im Speziellen fand sich nur zu bemerken und kam zur Sprache, daß unter den sub B. aufgeführten extraordinären Einnahmen (Fol. 42 und ff.), welche den betreffenden Verwaltungen zur Wiederverwendung verbleiben, zum Theil Rückeinnahmen und Ersparnisse sich befinden, welche ordnungsmäßig zur General-Staatskasse zurückgezahlt werden müssen, weil sonst den einzelnen Ministerien Fonds verbleiben, welche sie noch außerhalb des von den Kammern genehmigten Etats verausgaben können.

Der Kommissarius der Staats-Regierung erkannte an, daß dieses Verhältniß nicht genügend geordnet sei, bemerkte aber zugleich, daß das Finanz-Ministerium bereits beschäftigt sei, hierin die nothwendige Veränderung eintreten zu lassen.

Die Kommission war der Ansicht: daß alle diejenigen sub B. aufgeführten extraordinären

Einnahmen, welche nicht nach den von den Kammern genehmigten Verwaltungs-Grundsätzen zu übertragen oder zu reserviren oder als zu besonderen Stiftungen und Fonds gehörig, nicht zu den allgemeinen Staats-Ausgaben einzuwiehen seien, ferner nicht den betreffenden Ministerien zur Disposition gestellt, sondern extraordinair in Einnahme nachgewiesen werden müßten, und zwar für diejenigen Verwaltungszweige, welche eigene Einnahmen haben, bei diesen — für die übrigen bei dem Extraordinarium der General-Staatskasse.

Dieselbe beschloß jedoch in Rücksicht darauf, daß die Regierung bereits mit der Ordnung dieses Verhältnisses beschäftigt sei, von einem besonderen Antrage an die Kammer abzusehen.

Endlich wurde in der Kommission die Frage angeregt, in welcher Form und zu welcher Zeit seitens der Staatsregierung die nachträgliche Genehmigung der Kammer zu den erfolgten Etats-Ueberschreitungen nachzuzusuchen sein werde. Die Majorität der Kommission glaubte die Erörterung dieser Frage schon jetzt herbeiführen zu müssen, weil einerseits der vorgelegte Rechenschaftsbericht keine bestimmte Erklärung der Staatsregierung hierüber enthalte und andererseits es eben so im Interesse der letzteren als der Kammer liege, daß die desfalligen Normen für die Behandlung solcher Mehrausgaben möglichst bald festgestellt werden.

In Betreff der Form der im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde für erforderlich erklärten nachträglichen Genehmigung der Kammern zu den vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen hat die zweite Kammer bereits in ihrer Sitzung am 23. Februar v. J. auf den Antrag der damaligen Central-Budget-Kommission sich dahin erklärt, daß diese nachträgliche Genehmigung der Kammern nicht etwa gelegentlich bei der Rechnungsabnahme, sondern durch besondere Vorlagen, in welchen ein nachträglicher Kredit gefordert wird, von Seiten der Regierung zu beantragen und von Seiten der Kammer zu ertheilen, daß daher die Form eines Gesetzes dabei zur Anwendung zu bringen sei. Auch seitens der Staatsregierung wurde gegen diesen Beschluß der Kammer jetzt nichts erinnert.

Dagegen waren die Mitglieder der Central-Budget-Kommission darüber getheilte Meinung, zu welcher Zeit die Genehmigung zu dergleichen Etats-Ueberschreitungen seitens der Staatsregierung mittelst besonderer Vorlagen nachzuzusuchen sei. Von der einen Seite und dem Kommissarius der Staatsregierung wurde es für zweckmäßig und thunlich erachtet, wenn die Etats-Ueberschreitungen erst bei Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des betreffenden Jahres gerechtfertigt würden. Man machte zur Unterstützung dieser Ansicht geltend, daß — abgesehen davon, daß die Verfassung die Staatsregierung in der Bestimmung des Zeitpunktes zur Rechtfertigung der Etats-Ueberschreitungen und zur Einholung der Genehmigung zu den letzteren nicht beschränke — die Darlegung und Rechtfertigung der Etats-Ueberschreitungen ein wesentlicher Theil der Rechnungslegung sei, also an Zeit und Arbeitskräften erspart werde, wenn man die Prüfung der Etats-Ueberschreitungen mit der Rechnungs-Abnahme verbinde; daß diese Prüfung der Etats-Ueberschreitungen, um möglichst gründlich und erschöpfend zu sein, die Einsicht in den gesammten Staatshaushalt des betreffenden Jahres voraussetze, weil den Etats-Ueberschreitungen häufig Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben gegenüberstehen, welche gefannt werden müssen, wenn die Etats-Ueberschreitungen

genügend gewürdigt werden sollen, und daß es endlich wünschenswerth und angemessen erscheine, die von der Staatsregierung zu bewirkende Darlegung der Etats-Ueberschreitungen, ehe sie an die Kammer gelangt, der Prüfung durch die Ober-Rechnungskammer zu unterwerfen, daher mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt zu verbinden.

Von der anderen Seite wurde dagegen es nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für erforderlich erachtet, daß die Genehmigung zu den Etats-Ueberschreitungen nach dem Abschlusse der Rechnungen bei dem nächsten Zusammentritt der Kammer nachgesucht werde. Im Principe erachtete man dies schon dadurch geboten, daß das Gesetz wegen des nachträglichen Credits für die im abgelaufenen Jahre entstandenen Mehr-Ausgaben ein Nachtrag zum Gesetze wegen Feststellung des Staatshaushalts sei und ein solcher als ein Theilstück des letzteren nicht erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahre beantragt werden könne. Außerdem werde, wenigstens nach den seitherigen Erfahrungen, die Feststellung der Staatsrechnung erst nach dem Ablaufe eines drei- bis vierjährigen Zeitraumes erfolgen können; wollte man bis zu diesem Zeitpunkte die Rechtfertigung der Etats-Ueberschreitungen aussetzen, so würde die Beschlußnahme über dieselben selbstredend wenig oder gar keine Bedeutung mehr haben und dadurch das den Kammern in Art. 104 der Verfassung zugestandene desfallige Recht illusorisch werden. Es sei ferner im Interesse einer geregelten Finanz-Verwaltung gegründet, daß über die Etats-Ueberschreitungen und die Deckungsmittel für solche möglichst bald ein Beschluß der Kammer gefaßt werde, und in keiner Weise nothwendig, demselben die vorherige Revision und Feststellung der Rechnung voranzugehen zu lassen, weil jene Beschlüsse immer nur unter Vorbehalt der speziellen Prüfung bei der Revision der Rechnung gefaßt werden würden. Endlich wurde auch der Behauptung widersprochen, daß durch die Verbindung der Prüfung der Etats-Ueberschreitungen mit der Rechnungs-Abnahme eine Ersparnis an Zeit und Arbeitskräften erzielt werde. Man war vielmehr der Ansicht, daß schon auf Grund des jetzt vorgelegten Rechenschaftsberichts, wenn derselbe die Etats-Ueberschreitung mehr spezialisiert haben und in seinen Erläuterungen in dieser Hinsicht noch vervollständigt werden würde, die Genehmigung zu den Mehr-Ausgaben habe beantragt werden können, und daß die weitere Prüfung ein Zurückgehen auf die Rechnung nicht erforderlich mache.

In Erwägung dieser Gründe hat die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen beschlossen, den Antrag zu stellen:

die zweite Kammer wolle es für zweckmäßig und erforderlich anerkennen, daß die Genehmigung zu den Etats-Ueberschreitungen nach dem Abschlusse der Rechnungen sogleich bei dem nächsten Zusammentritt der Kammern nachgesucht werde.

Berlin, den 25. April 1851.

Die Central-Budget-Kommission der zweiten Kammer.

von Bodelschwing (Hagen) [Vorsitzender]. Ambronn (Reservent). Osterrath. von Holleben. Weber. von Parpart. Lancelle. Samradt. Harkort. von Beughem. Hartmann.

